

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 10.11.2016	Vorlage Nr.: 2016/GB I/0185
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat	23.11.2016	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Bildung des Ausschusses für Bürgerservice

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte stellt für den Ausschuss für Bürgerservice die nachfolgend aufgeführte Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gem. § 71 NKomVG fest:

Anzahl der Sitze: 9

Auf die SPD-Fraktion entfallen 5 Sitze

Auf die CDU-Fraktion entfallen 2 Sitze

Auf die FLH-Fraktion entfällt 1 Sitz

Auf die Grüne-Fraktion entfällt 1 Sitz.

Der Ausschuss wird wie folgt besetzt:

	<u>Mitglied:</u>	<u>Vertreter:</u>
<u>SPD</u>	Ilona de Vries Ralf Ackmann Günter Hoffmann Marita Claassen Maike Schneider	Erich Ruhr Andreas Weerda Erich Saathoff Diedrich Brants Helga Bendicks
<u>CDU</u>	Ulrike Scholz-Benedictus Sören Voget	Friso Alberts-Tammena Jakob Oltmanns
<u>FLH</u>	Gerhard Hoffmann	Rolf Jaenicke
<u>Grüne</u>	Gerhard Weidemann	Jelto Arends

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Anzahl und Stärke der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Rates.

Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen gilt gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG das "Verfahren nach Hare/Niemeyer". Die Sitze werden den Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat.

Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze so erhält sie ein sogenanntes Vorausmandat.

Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten haben, haben Anspruch auf ein Grundmandat.

Fraktionslose Ratsmitglieder bleiben bei der Berechnung der Sitzverteilung unberücksichtigt. Sie haben Anspruch in einem Ausschuss ihrer Wahl (nicht Verwaltungsausschuss) ein Grundmandat auszuüben.

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Rat die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Anlagen: